

TOP

Gremium	Termin	Status
Sozialausschuss	16.03.2023	öffentlich
Stadtrat	08.05.2023	öffentlich

Antrag

Änderung der Satzung über die Erhebung von Ausgleichszahlungen bei Fehlbelegung von öffentlich gefördertem Wohnraum

Vorlage Nr.: 20236170

A N T R A G

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss möge dem Stadtrat empfehlen:

Beschluss der Änderungssatzung über die Erhebung von Ausgleichszahlungen bei Fehlbelegung von öffentlich gefördertem Wohnraum

Sachverhalt:

Zur Vermeidung von Fehlsubventionierungen im öffentlich geförderten Wohnungsbestand erhebt die Stadt Ludwigshafen am Rhein nach Maßgabe des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AGAFWoG) und der Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein die Fehlbelegungsabgabe.

Die Wohnungen sind in drei Leistungszeiträumen zu veranlagern, der Beginn ist je nach Bewilligungsjahr der Fördermittel um jeweils 1 Jahr versetzt. Die Laufzeit eines Leistungszeitraumes beträgt drei Jahre.

Durch Ablauf der Bindungsfristen hat sich mittlerweile der Bestand der geförderten Wohnungen abgebaut mit der Folge, dass die Anzahl der Wohnungen in den jeweiligen Leistungszeiträumen gravierend differiert. Um wieder eine Kontinuität zur gleichmäßigeren Arbeitsauslastung herzustellen, wird von dem Recht in § 2 Abs. 1 Nr. 3 AGAFWoG Gebrauch gemacht und die Leistungszeiträume nach § 4 der Satzung werden neu aufgeteilt.

Die Änderung sieht vor, dass ein Anteil des Leistungszeitraumes II dem Leistungszeitraum I und ein Anteil aus Leistungszeitraum III dem dem Leistungszeitraum II zugeordnet wird.

Um die Neuaufteilung umsetzen zu können ist es notwendig, die Laufzeit der Veranlagung von in der Regel drei Jahren teilweise zu verkürzen. Die erste Hälfte der bisherigen Leistungszeiträume II und III wird deshalb um ein Jahr verkürzt. Die Änderung wurde in § 3 der Satzung aufgenommen.

Durch die Neuaufteilung entstehen keine finanziellen Änderungen.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Ausgleichszahlungen bei Fehlbelegung von öffentlich geförder-
tem Wohnraum vom 14.12.2010

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 – BS 2020-1) zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) i.V.m. § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AGAFWoG) in der Fassung vom 07.12.1990 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 02.03.2004 (GVBl. S. 198) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 08.05.2023 folgende Satzung:

§ 1

(1) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung innerhalb ihres Gemeindegebietes Ausgleichszahlungen gemäß dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098) und des Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AGAFWoG) in der Fassung vom 07.12.1990 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 02.03.2004 (GVBl. S. 198).“

(2) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Leistungszeiträume werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 AGAFWoG neu aufgeteilt:

1. Der Leistungszeitraum I umfasst alle Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel vor dem 01.01.1982 bewilligt worden sind.
2. Der Leistungszeitraum II umfasst alle Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel nach dem 31.12.1981, jedoch vor dem 01.01.1989 bewilligt worden sind.
3. Der Leistungszeitraum III umfasst alle Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel nach dem 31.12.1988 bewilligt worden sind. Für diese Wohnungen beginnt der nächste Veranlagungszeitraum am 01.07.2024. Eine weitere Veranlagung erfolgt ab 01.07.2027.“

(3) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von § 3 Abs. 3 gilt für Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel

- nach dem 31.12.1976 jedoch vor dem 01.01.1982 bewilligt worden sind (Leistungszeitraum II): Für diese Wohnungen beginnt der nächste Veranlagungszeitraum am 01.07.2023. Er wird um 1 Jahr verkürzt und läuft bis zum 30.06.2025. Eine weitere Veranlagung erfolgt ab 01.07.2025.

- nach dem 31.12.1985 jedoch vor dem 01.01.1989 bewilligt worden sind (Leistungszeitraum III):

Für diese Wohnungen beginnt der nächste Veranlagungszeitraum am 01.07.2024. Er wird um ein Jahr verkürzt und läuft bis zum 30.06.2026. Eine weitere Veranlagung erfolgt ab 01.07.2026.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2023 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin